

## **Gemeinde Kreuzau - Datenschutzhinweise - Standesamt**

Die Gemeinde Kreuzau nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen daher mit dieser Information einen Überblick darüber geben, wie die Gemeinde Kreuzau den Schutz der Daten gewährleistet, welche Art von Daten erhoben werden und wie sie verarbeitet werden.

Ab dem 25.05.2018 findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbar Anwendung. Dies ist die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit den nun folgenden Ausführungen möchten wir unserer Informationspflicht nach Artikel 13 der DSGVO nachkommen.

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Gemeinde Kreuzau  
Abteilungsleitung Ordnungsamt  
Bahnhofstraße 7  
52372 Kreuzau  
E-Mail: [e.lennartz@kreuzau.de](mailto:e.lennartz@kreuzau.de)

### **Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten**

Gemeinde Kreuzau  
Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Kreuzau  
Bahnhofstraße 7  
52372 Kreuzau  
E-Mail: [datenschutz@kreuzau.de](mailto:datenschutz@kreuzau.de)

### **Zweck und Rechtsgrundlagen**

Im Standesamt werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus den §§ 5 und 6 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

### **Erhebung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit den §§ 3 und 4 DSG NRW .

Die Gemeinde Kreuzau benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

Ihre Daten werden mit der Antragstellung erhoben.

Folgende Daten werden verarbeitet:

Name

Vorname

Anschrift

Geburtsdatum/Ort

Staatsangehörigkeit

Kinder/Adoptivkinder

Familienstand (Ehe und Ehescheidung, Auflösung der Ehe durch Tod u.a., Ehepartner)

Tod (Ort und Zeitpunkt), Hinterbliebene

Geschlecht

Religionszugehörigkeit

Namensänderungen

### **Weitergabe von Daten**

Empfänger von Daten sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben:

andere Standesämter, Familiengerichte, Finanzämter, ausländische Standesämter, Gesundheitsbehörden, Ausländerbehörden, Zeugenschutzdienststelle, Landesjustizverwaltung, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Meldebehörden, Statistisches Landesamt, Bundesnotarkammer (zentrales Testamentsregister), Konsularische Vertretungen, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Nachlassgerichte, Sonstige Behörden oder Gerichte, Jugendämter, Bezirksregierung Köln,

Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben,

Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben.

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV). Ausländische Standesämter erhalten Daten nach den Übereinkommen der Haager Konferenz, der internat. Kommission für das Zivilstandswesen, bilateralen Abkommen und Verträge.

### **Speicherung von Daten**

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang werden sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Gemeindearchiv übergeben.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Kreuzau, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Kreuzau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.